

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Abteilung Gesundheit

MERKBLATT

Tätigkeiten im Bereich Naturheilpraktik; Komplementärtherapie und ähnliches

1. Allgemeines

Ab dem 1. Januar 2018 ist neu die fachlich selbstständige Tätigkeit als Naturheilpraktikerin/Naturheilpraktiker unter eidg. anerkanntem Diplom gemäss § 4 Abs. 1 lit. g Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 lit. p Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) vom 11. November 2009 bewilligungspflichtig.

2. Was ist neu bewilligungspflichtig?

Die Bewilligungspflicht betrifft ausschliesslich Personen, welche unter eidg. anerkanntem Diplom als Naturheilpraktikerin/Naturheilpraktiker tätig sind beziehungsweise die entsprechend geregelten Methoden anwenden. Es sind dies:

- Ayurveda-Medizin
- Homöopathie
- Traditionelle Chinesische Medizin TCM
- Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN

Personen, welche im Kanton Aargau seit dem 1. Januar 2018 Methoden der neu bewilligungspflichtigen Naturheilpraktik unter eidg. anerkanntem Diplom ausüben resp. seit diesem Datum weiterhin ausüben, haben gemäss aktueller Gesetzgebung fünf Jahre Zeit, die Höhere Fachprüfung als Naturheilpraktikerin/Naturheilpraktiker zu erwerben.

Während dieser Übergangsfrist kann die Tätigkeit noch bewilligungsfrei ausgeübt werden.

2.1 Übergangsfrist

Personen, welche nicht oder noch nicht über das eidgenössische Diplom verfügen, erhalten Zeit, ein solches zu erwerben. Die Übergangsfrist, während welcher bewilligungsfrei praktiziert werden kann, beträgt 5 Jahre. Ab dem 1. Januar 2023 dürfen die unter eidg. anerkanntem Diplom als Naturheilpraktikerin/Naturheilpraktiker geregelten Methoden (Ayurveda-Medizin, Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin TCM und Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN) im Kanton Aargau nur noch **von Personen mit eidg. Diplom (höhere Fachprüfung) oder einem vom SRK als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss** und mit entsprechender Berufsausübungsbewilligung (BAB) ausgeübt werden. Entsprechend haben Naturheilpraktikerinnen/Naturheilpraktiker bis Ende 2022 die Bewilligungsvoraussetzungen zu erreichen und das Gesuch um Erteilung einer BAB einzureichen.

Gemäss Angaben der Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin Schweiz (OaA AM) besteht eine lange Warteliste für die Prüfungen. Es ist unpräjudiziell vorgesehen, dass die Übergangsregelung verlängert wird. Aufgrund des grossen Andrangs und der herrschenden Corona-Situation wird eine Verlängerung bis zum 1. Januar 2025 angestrebt. Bei Personen, welche dann noch nicht über ein Diplom verfügen, wird bis zum 1. Januar 2028 auch ein Nachweis des Zertifikats (Ausstellung

nach den Modulen M1 – M6) akzeptiert, sodass jene gleichwohl bis zum 1. Januar 2028 ihrer Tätigkeit nachgehen und das Diplom erlangen können.

Mit anderen Worten werden Personen, welche sich nach Abschluss des Moduls M6 in Erlangung des M7 befinden, noch ohne Diplom bis zum 1. Januar 2028 tätig sein können (sie befinden sich bereits in Erlangung des Diploms). Personen, welche sich nicht im Erlangungsprozess oder bis und mit M6 absolviert haben, ist eine Tätigkeit ab 1. Januar 2025 nicht mehr erlaubt.

Da dazu eine Verordnungsänderung notwendig ist, kann zur definitiven Umsetzung noch keine verbindliche Aussage gemacht werden. Das Departement ist hier aber mit Augenmass unterwegs.

2.2. Eidgenössisches Diplom als NaturheilpraktikerIn

Der Weg zur Zulassung zur höheren Fachprüfung als Naturheilpraktikerin/Naturheilpraktiker besteht aus verschiedenen Modulen. Nach Abschluss der Module M1 bis M6 wird von der OdA AM ein Zertifikat ausgestellt. Damit wird die Befähigung der Person zur selbständigen Praxistätigkeit als Naturheilpraktikerin/Naturheilpraktiker unter einem Mentor bestätigt. Die Tätigkeit unter einem Mentor ist im Kanton Aargau weder bewilligungsfähig noch bewilligungspflichtig. Dies gilt auch bei Anwendung der durch das eidg. Diplom geregelten Methoden (Ayurveda-Medizin, Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin TCM und Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN). Im Anschluss an das Mentorat (Modul M7) kann die entsprechende Person mit dem Prüfungsteil beginnen.

Gemäss Prüfungsreglement der OdA AM bestehen auch Gleichwertigkeitsverfahren für Personen, welche bereits ähnliche inländische Diplome besitzen.

Bitte beachten Sie weiter, dass Ihr Auftritt nach aussen ("Auskündigung") nicht irreführend sein darf. Bekanntmachungen, welche die Bezeichnung Ärztin oder Arzt (Bsp. Naturarzt oder Naturärztin oder "Dr. med.") sind als täuschend zu sehen. Mit solchen Bekanntmachungen würde die betreffende Person vorgeben, über ein eidgenössisches Diplom zu verfügen beziehungsweise ärztliche Tätigkeiten vorzunehmen. vorzunehmen.

3. Was ist nicht bewilligungspflichtig?

Gemäss § 4 GesG sind die schulmedizinische Tätigkeit und die entsprechend auf der Schulmedizin basierenden weiteren Berufe bewilligungspflichtig. Folge dessen fallen Komplementärtherapeutinnen/Komplementärtherapeuten nicht unter diese Berufsgruppe und können daher ihren Beruf bewilligungsfrei ausüben. Mit anderen Wort benötigen alle Personen, welche sich im Bereich der Komplementärtherapie betätigen - weder unter einem eidg. anerkannten Diplom der Naturheilpraktik noch unter Anwendung der genannten Methoden - auch künftig keine Bewilligung. Dennoch stehen auch Personen, welche bewilligungsfreie Tätigkeiten ausüben, gemäss § 22 Abs. 2 GesG unter Aufsicht der zuständigen Behörde.

Sie sind gemäss geltender Regelung zur Tätigkeit mit Einschränkungen (siehe untenstehend) zugelassen. Das heisst, dass die Ausübung sämtlicher Tätigkeiten und Methoden, welche vom Berufsbild Komplementärtherapie umfasst sind, nicht der Bewilligungspflicht unterstehen. Die Erteilung einer BAB an Komplementärtherapeutinnen/Komplementärtherapeuten unter eidg. anerkanntem Diplom (OdA KT) ist gesetzlich nicht vorgesehen und somit nicht möglich.

Dies betrifft folgende akkreditierte Ausbildungen:

- Kinesiologie
- Polarity
- Shiatsu
- Craniosacral-Therapie
- Heileurhythmie
- Reflexzonen-therapie
- Atemtherapie
- Akupunktmassage - Therapie
- Akupressur (nicht zu verwechseln mit der bewilligungspflichtigen Akupunktur)
- Ayurveda-Therapie (nicht zu verwechseln mit der bewilligungspflichtigen Ayuverda-Medizin)
- Strukturelle Integration/Rolfing
- Yogatherapie

Ebenso wenig bewilligungspflichtig sind andere Methoden wie:

- Feldenkrais
- Rebalancing
- Qi-Gong
- Alexander-Technik
- Rhythmische Therapie
- Eutonie
- Biodynamik
- Übrige integrative Körpertherapien mit Bewusstseinsarbeiten (Zen, Breema)
- Meditation
- Fasten
- Klangschalen (nicht aber bewilligungspflichtige Stosswellentherapien)
- Anwendungen mit auditivem Bezug (Rhythmus, Musik, Klänge)
- Anwendungen mit sensorischem Bezug (Licht-, Farb-, Aromatherapien*)
- Hydrotherapien (Wickel, Waschungen, entschlackende Bäder, Balneotherapien**)
- Kunsttherapien (Tanz-, Mal-, Figurenspieltherapien)
- Coaching und Persönlichkeitsentwicklung über Achtsamkeit
- Bestandteile der anthroposophischen Lehre (Misteltherapie)
- Beizug von feinstofflichen Energien (Handauflegen, Fernheilung, Geistheiler)
- Schamanismus

(* Für kosmetische Anwendungen liegt die maximal erlaubte Konzentration der ätherischen Öle bei 3.0 %; zur Erlaubnis der Verwendung siehe Punkt 5; bei unter 3.0% Konzentration ist eine *therapeutische* Anpreisung gemäss geltendem Recht untersagt.)

(**Balneotherapien mit Heilwasser dürfen nur zum Wohlbefinden eingesetzt werden; die Behandlung von Patienten mit Krankheiten ist Heilbädern oder ähnlichen Einrichtungen vorbehalten.)

Für sämtliche bewilligungsfrei erlaubten Tätigkeiten ist weder eine Meldung noch Registrierung beim Fachbereich Gesundheitsberufe notwendig. Das Departement Gesundheit und Soziales erwartet dennoch ein Einhalten geschäftsüblicher Gepflogenheiten sowie ein Anbieten der Leistungen nur nach erfolgter genügender Ausbildung.

Einschränkungen für bewilligungsfreie Tätigkeiten:

Gleichwohl nicht erlaubt sind sämtliche ärztlichen Handlungen (Blutentnahme, Röntgen, invasive sowie chirurgische Eingriffe oder Biopsieentnahmen beziehungsweise alle instrumentalen Eingriffe in Körperöffnungen oder körperverletzende Handlungen wie auch bspw. Akupunktur) sowie die Feststellung und Behandlung übertragbarer, die Allgemeinheit gefährdender Krankheiten, sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Empfängnis- und Zeugungsfähigkeit sowie Gelenkmanipulationen mit Impulsen gemäss § 4 Abs. 1 lit. c - f GesG.

4. Mehrwertsteuer

Betreffend Mehrwertsteuerpflicht ist die Steuerbehörde zuständig. Das Ausstellen von Bestätigungen etc. im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuerpflicht respektive deren Befreiung nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) ist dem Fachbereich Gesundheitsberufe nicht möglich.

5. Arzneimittel

Unter eidg. anerkanntem Diplom tätigen Naturheilpraktikerinnen/Naturheilpraktikern ist ausschliesslich die unmittelbare Anwendung von Arzneimitteln der Abgabekategorien C, D und E erlaubt. Die Anwendung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist nicht erlaubt. Ebenso ist die Herstellung, Verschreibung und Abgabe von Arzneimitteln der Kategorien A bis D (darunter fallen ebenfalls homöopathische, mineraltherapeutische und phytotherapeutische Arzneimittel) untersagt.

Allen anderen tätigen Personen im Bereich der Komplementärtherapie ist die Herstellung, Verschreibung, Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln der Kategorien A bis D (homöopathische, mineraltherapeutische und phytotherapeutische Arzneimittel) nicht erlaubt.

Die Kundinnen/Kunden haben Arzneimittel in Apotheken oder Drogerien zu beziehen.

Die Klassierung als Heilmittel ergibt sich aus dem Bundesrecht und nimmt Bezug auf Inhaltsstoffe sowie Anpreisung und Darreichungsform.

Zuständige Stelle:

Swissmedic (www.swissmedic.ch) Schweizerisches Heilmittelinstitut, Hallerstrasse 7, Postfach, 3000 Bern 9, (Zentrale/Empfang Telefon Nr.: 058 462 02 11, E-Mail: anfragen@swissmedic.ch).

6. Tierheiltätigkeit im Bereich Tierheilpraktik, Komplementärtherapie

Für diese Informationen steht Ihnen beim Beruf "Tierarzt" ein ausführliches Merkblatt bezüglich Tätigkeiten bei Tieren, bei welchen kein Tierarzt oder Tierärztin tätig ist, zur Verfügung.

Die Klassierung als Heilmittel ergibt sich bei Tierarzneimitteln ebenfalls nach Bundesrecht und nimmt Bezug auf Inhaltsstoffe sowie Anpreisung und Darreichungsform.

Zuständige Stellen:

- Schweizerische Heilmittelinstitut (www.swissmedic.ch), Hallerstrasse 7, Postfach, 3000 Bern 9, (Zentrale/Empfang Telefon Nr.: 058 462 02 11, E-Mail: anfragen@swissmedic.ch)

7. Kontakt

Bei Fragen zur Tätigkeit und Bewilligungspflicht wenden Sie sich an:

Departement Gesundheit und Soziales

Abteilung Gesundheit

Gesundheitsberufe

Bachstrasse 15, 5001 Aarau

E-Mail: info.gesundheitsberufe@ag.ch, Telefon Nr.: 062 835 29 02

Bei Fragen zu Arzneimitteln wenden Sie sich an:

Departement Gesundheit und Soziales

Abteilung Gesundheit

Kantonsapothekerdienst

Bachstrasse 15, 5001 Aarau

E-Mail: kantonsapotheker@ag.ch, Telefon Nr. 062 835 29 11 (Montag bis Donnerstag)